

Einschreibungsordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 13.06.2007

in der Fassung der achten Ordnung zur Änderung der

Einschreibungsordnung

vom 06.02.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW., S. 669) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Studiengangwechsel
- § 10 Bewerbung für einen zulassungsfreien Masterstudiengang
- § 11 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Mitwirkungspflichten
- § 14 Schlussvorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende in die RWTH aufgenommen. Sie werden für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule mit den daraus folgenden im HG, in der Grundordnung der RWTH, in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion an der RWTH anstreben (Promovierende), können sich in das Promotionsstudium einschreiben (näheres regelt § 2 Abs. 8).
- (2) Anträgen auf Einschreibung ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium. Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion.
- (4) Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen mit Auswahlverfahren bestehen und durch die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
 - a) der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird;
 - b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht;
 - c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs begrenzt ist oder
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 7 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (6) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Fakultät, die den jeweils gewählten Studiengang anbietet, erworben. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft erworben werden soll.
- (7) Wird zwischen der RWTH Aachen und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (8) Die RWTH Aachen erhebt und verarbeitet von Studienbewerberinnen und –bewerbern sowie Studierenden, die in § 4 Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW), bleibt unberührt.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 3) kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 HG erfüllt sind.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung sowie den Regelungen der Zugangsordnung der RWTH Aachen in der derzeit gültigen Fassung eingeschrieben werden. Studierende, die die Voraussetzungen für einen Hochschulwechsel nach § 15 der Zugangsordnung der RWTH Aachen erfüllen, sind berechtigt, ihr Studium an der RWTH Aachen in dem gleichen oder einem fachlich verwandten Studiengang fortzusetzen.
- (3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann neben der Qualifikation nach Absatz 1 und 2 gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen. Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gem. Absatz 1 hinausgehen.
- (4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule bestimmen, dass Studienbewerberinnen und -bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Bei Studiengängen, die die Durchführung eines Testverfahrens vorschreiben, ist die Testteilnahme, nicht das Bestehen obligatorisch für die Einschreibung.
- (5) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Semester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.
- (6) Sofern nach Maßgabe einer Prüfungs- oder Studienordnung ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das erste Semester nur eingeschrieben, wenn ein entsprechendes Lehrangebot besteht.
- (7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich an einer anderen Bildungseinrichtung zum Zwecke des Erwerbs eines von der RWTH zu verleihenden Hochschulgrades (sog. Franchising-Modell) vorbereiten, können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil (§ 48 Abs. 7 HG).

- (8) Die Einschreibung in ein Promotionsstudium nach § 1 Abs. 3 Satz 3 kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 4 HG erfüllt sind und die Bewerberin bzw. der Bewerber entweder eine Betreuungszusage der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder eine Bescheinigung des Promotionsausschusses auf Zulassung zur Promotion vorlegt. Promovenden können bis zum Ende des Semesters, in dem ihnen die Doktorurkunde ausgehändigt wird, höchstens für 12 Semester, als Studierende eingeschrieben sein. Eine Einschreibung über diesen Zeitraum hinaus kann nur bei Vorlage einer empfehlenden schriftlichen Stellungnahme des Promotionsausschusses der jeweiligen Fakultät erfolgen; eine solche Stellungnahme ist bei der Rückmeldung für jedes weitere Semester erneut vorzulegen.

§ 3

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbringen, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren sowie die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber regeln die Richtlinien für die Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an der RWTH Aachen (Ausländerzulassungsrichtlinien). Die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen für fremdsprachige Studiengänge werden durch die jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Absatz 1 werden durch den Nachweis des Bestehens der DSH-Prüfung (Niveaustufe 2 oder 3) oder des TestDaF (mind. Niveaustufe 4 in allen 4 Teilbereichen) erbracht. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines anderen äquivalenten Zeugnisses oder Sprachdiploms geführt werden.
- (3) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Sprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben, wenn sie zum Besuch des Sprachkurses zugelassen worden sind oder den Vertrag über die Teilnahme an einem Deutschsprachkurs vorlegen. Bei Teilnahme an einem Sprachkurs für den Hochschulzugang an der RWTH wird ein besonderer Beitrag gem. Abgabensatzung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung fällig.
- (4) Mit dem Bestehen der Prüfungen nach Absatz 3 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
- (5) Das Nähere über die Bewerbung und Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 Satz 1 sowie über die Zulassung nach Absatz 3, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regeln die Ausländerzulassungsrichtlinien der RWTH.

- (6) Die in Absatz 1 genannten Ausländerzulassungsrichtlinien regeln ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen. Diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber können abweichend von § 5 Abs. 1 Buchstabe a) zugelassen werden.

§ 4 Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Einschreibefrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten – nicht verlängerbaren – Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der RWTH oder einer anderen zuständigen Stelle gesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der RWTH veröffentlicht bzw. den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Zulassungsbescheid oder durch allgemeine Informationen bekannt gegeben. Die Einschreibung kann persönlich vorgenommen werden oder auf schriftlichem Wege erfolgen. Zudem besteht für deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber sowie für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung oder mit einem Abschluss an einer deutschen Hochschule (Bildungsinländer) die Möglichkeit, sich für zulassungsfreie Studiengänge/-fächer im Online-Verfahren einzuschreiben.
- (3) Für die Einschreibung sind der Abteilung für Studentische Angelegenheiten bzw. der Abteilung Zugang internationaler Studierender vorzulegen:
1. der ausgefüllte Erhebungsbogen (Antrag auf Einschreibung) mit folgenden Angaben:
 - Name, Vorname, Titel, Geburtsname,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
 - Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer,
 - Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Studienfächern und ggf. Vertiefungsrichtungen,
 - Fachsemester, Hochschulsemester,
 - Zugehörigkeit zur Fakultät,
 - berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
 - Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus,
 - Angaben über die bisher besuchten Hochschulen im In- und Ausland und die dort verbrachten Studienzeiten, Anrechnungssemester, Urlaubssemester mit Beurlaubungsgrund,
 - Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung und Semester der Ersteinschreibung,
 - gleichzeitige Zulassung an weiteren Hochschulen,
 - bestandene, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Abschlussprüfungen
 - Angaben zur Krankenversicherung,

- Gewährung von Befreiungen und Erlass von Studienbeiträgen in Fällen unbilliger Härte sowie das Datum der Einschreibung an der RWTH Aachen,
 - Von ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern können darüber hinaus folgende Angaben erhoben werden:
 - Angaben zur Muttersprache,
 - Angaben über das Dokument (Pass, Personalausweis) mit dem bei Einschreibung die Identität nachgewiesen wird (Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Stelle, Gültigkeitsdauer),
 - eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeit oder Praktika, ergänzende Angaben zur erreichten Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Hochschulaufnahmeprüfung etc.),
 - genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen, englischen oder sonstigen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studien-gangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder amtlich beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind bei Einschreibungen in der Abteilung Zugang international Studierender grundsätzlich im Original vorzulegen; bei Einschreibungen in der Abteilung für Studentische Angelegenheiten reicht die Vorlage amtlich beglaubigter Kopien aus. Kopien ausländischer Zeugnisse bedürfen allerdings zusätzlich der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen müssen mit einer Übersetzung in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache eingereicht werden. Deren Richtigkeit ist durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland zu beglaubigen.
 3. bei einer Einschreibung in einen Masterstudiengang das Abschlusszeugnis über das für die Aufnahme des Masterstudienganges erforderliche Erststudium; liegt dieses zum Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht vor, kann es durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der ausstellenden Hochschule (z.B. Fakultät, Prüfungsausschuss) ersetzt werden. Die Bescheinigung muss das Datum des erfolgreichen Abschlusses des Erststudiums ausweisen. Das Zeugnis ist bis zum Ende des Semesters, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben wurde, nachzureichen;
 4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2;
 5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde;
 6. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
 7. die Versicherungsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist;

8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 6, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will;
9. ggf. eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden wurden;
10. Personalausweis, Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument;
11. bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die mit der DSH (Niveau-Stufe 2 oder 3) oder dem TestDaF (mind. Niveaustufe 4 in allen 4 Teilbereichen) bzw. einem äquivalenten Sprachzeugnis erbracht werden;
12. bei fremdsprachigen Studiengängen der Nachweis der nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Sprachkenntnisse (z.B. TOEFL-Test);
13. der Nachweis über die bestandene Studierfähigkeitsprüfung bei Studienbewerberinnen oder -bewerber, die keine Deutsche sind und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, sofern Ordnungen dies bestimmen;
14. ggf. Nachweis über Teilnahme am Testverfahren gem. § 2 Abs. 4.

Darüber hinaus ist nach erfolgter Einschreibung ein Passfoto, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt, auf dem bereitgestellten Webportal der Hochschule hochzuladen.

- (4) Weitere Voraussetzung für die Einschreibung ist der Eingang der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge. Der zu zahlende Gesamtbetrag ist durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist zu überweisen. Sollte die Studienbewerberin oder der Studienbewerber trotz Mahnung und Fristsetzung die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht entrichten und eine Härtefallausnahme nicht vorliegen, wird die Einschreibung nach § 5 Abs. 2 Buchstabe d) versagt.
- (5) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später – in der Regel bis spätestens zum Vorlesungsbeginn – erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach der Abgabensatzung der RWTH fällige Gebühr zu entrichten.
- (6) Sofern die Fakultät die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.
- (7) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten bzw. von der Hochschulleitung genehmigten Informationen genutzt. Diese Informationen sind besonders

im Bereich der studienablaufsrelevanten Informationen für die Studierenden von wesentlicher Bedeutung.

- (8) Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten eine mit Passfoto versehene multifunktionale Chipkarte als Studierendenausweis, der ab Beginn des Ausstellungssemesters 4 Jahre gültig ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird ein neuer Ausweis nach erfolgter Rückmeldung ausgestellt.

Studierende, die die elektronischen Funktionen der Chipkarte nicht nutzen möchten, erhalten auf Wunsch eine Karte ohne integrierten Chip.

Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar die Bezeichnung „RWTH Aachen University“ und „Studierendenausweis/ Student Identity Card“ sowie die RWTH-Kartennummer im Klartext und als Barcode; darüber hinaus Titel, Name, Vorname, Matrikelnummer, RWTH-ID, Gültigkeitszeitraum und ein Foto der bzw. des Studierenden.

Der Kartenkörper enthält einen kontaktlosen Chip mit getrennten und unabhängig voneinander nutzbaren Speicherbereichen für die einzelnen nachstehend aufgeführten Funktionen mit folgenden gespeicherten Daten:

1. Kartenseriennummer
2. RWTH-Kartennummer
3. RWTH-ID
4. CMS- Kartennummer
5. Statuskennzeichen (Studierende/r)
6. Saldo der elektronischen Geldbörse

Bei dem Studierendenausweis mit integriertem Chip werden den Studierenden folgende Funktionen bereitgestellt:

1. Studierendenausweis
2. Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
3. Zugang zum Hochschulsport
4. Elektronische Geldbörse

Der Studierendenausweis ohne Chip bietet mit Ausnahme der elektronischen Geldbörse die gleichen Funktionalitäten wie der Studierendenausweis mit integrierten Chip.

Die Studierenden werden über die Funktionalitäten und über ihre Rechte schriftlich bei Erhalt des Studierendenausweises informiert.

Der Studierendenausweis ermöglicht den Zugang zu Einrichtungen der RWTH Aachen.

Er ist Eigentum der RWTH Aachen. Seine Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Er verliert mit der Exmatrikulation seine Legimitationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurückzugeben. Der Verlust der Karte ist der Servicestelle unverzüglich anzuzeigen.

- (9) Die gemäß Absatz 3 erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und vom Studierendensekretariat bzw. der Abteilung Ausländerzugang sowie dem Zentralen Prüfungsamt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet und soweit Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind:

- a) an die übrigen Prüfungsämter und -ausschüsse zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen;
 - b) an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule zur Aktualisierung vorhandener Daten von Studierenden (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fakultätszugehörigkeit);
 - c) an Fakultäten, Institute, Seminare oder andere Einrichtungen der Hochschule zum Zwecke der Orientierung über den bisherigen Studienverlauf ihrer Studierenden, der Information und der Durchführung einer ggf. angezeigten Studienberatung nach § 58 Abs. 5 HG;
 - d) an Fakultäten zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit, Note der Hochschulzugangsberechtigung, Studiengang und Fachsemester);
 - e) nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum);
 - f) bei Bedarf an die Einrichtungen der Studierendenschaft (Wahlen) sowie an das Wahlamt zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Wahlen zu den Hochschulgremien sowie der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses (Matrikelnummer, RWTH-ID, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fachschafts-/Fakultätszugehörigkeit);
 - g) nach Einschreibung und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Einschreibe- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV));
 - h) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG, an das statistische Landesamt NRW;
 - i) an die NRW. Bank bei Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens gem. StBAG;
 - j) an die Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG) zur Erstellung und Versendung der Semestertickets (Name, Vorname, Anschrift, Matrikelnummer, Geschlecht, Gültigkeitszeitraum);
 - k) an das Studentenwerk Aachen A.ö.R. für die Inanspruchnahme der Bezahlungsfunktion (RWTH-ID, RWTH-Kartennummer, CMS-Kartennummer, Merkmal „Studierende/r“).
- (10) Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Studierenden können auch nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der RWTH Aachen zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Studiengänge und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur RWTH Aachen. Die Übermittlung dieser Daten ist an die Alumniorganisationen bzw. Fördervereine einzelner RWTH-Professuren oder Einrichtungen der RWTH zulässig.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation, fehlender Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen, wenn
- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;

- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. Vor der Entscheidung soll der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht;
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht ;
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge oder Gebühren nicht erbringt. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich;
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt;
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann;
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können;
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein;
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Beiträge oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich;
 - d) die Voraussetzungen des § 63 Abs. 5 S. 6 HG gegeben sind.

- e) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) soll unter Verwendung des von der Hochschule herausgegebenen Vordrucks gestellt werden. Ihm sind beizufügen:
- 1. der Studierendenausweis und das Semesterticket,
 - 2. ggf. die Bescheinigungen über Entlastungen von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Prüfungsleistung bestandskräftig bzw. rechtskräftig wird. Wird die Exmatrikulation wegen versäumter Rückmeldung verfügt, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem letztmalig eine Einschreibung bzw. Rückmeldung vorgenommen wurde. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der RWTH.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der RWTH fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird bekannt gegeben (u.a. per E-Mail, per Aushang sowie auf den Internetseiten der RWTH).
- (2) Die Rückmeldung wird wirksam, wenn die Beiträge und Gebühren innerhalb der Frist nach Absatz 1 ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Eine verspätete Rückmeldung im Sinne des § 4 Abs. 5 ist für zulassungsbeschränkte Studiengänge ausgeschlossen, es sei denn, dass die Kapazität in dem Studiengang noch nicht erschöpft ist.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die
 - a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen;
 - b) eine praktische Tätigkeit (Praktikum) aufnehmen, die dem Studienziel dient;
 - c) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert;
 - d) einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ableisten;

- e) ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner, Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist;
 - f) wegen Schwangerschaft oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. Bundesausbildungsförderungsgesetz die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können;
 - g) eine Freiheitsstrafe verbüßen
 - h) aufgrund des Bestehens einer wirtschaftlichen Notlage die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können, wenn im Vorsemester keine Beurlaubung aus diesem Grund erfolgt ist oder
 - i) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen und entsprechende Nachweise hierüber erbringen.
- (2) Die Beurlaubung soll unter Verwendung des von der RWTH herausgegebenen Vordruckes beantragt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
1. der Semesterausdruck (einschl. Studierendenausweis) des folgenden Semesters, sofern dieser bereits vorliegt;
 2. Nachweise für das Bestehen eines Beurlaubungsgrundes gem. Absatz 1 Buchstabe a) – i) (ggf. mit ergänzender schriftlicher Begründung).

Die Beurlaubung ist grundsätzlich während der Frist für die Rückmeldung mit dem von der Hochschule herausgegebenen Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich. § 7 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, wenn der wichtige Grund mindestens zwei Semester besteht und die Studierende oder der Studierende hierüber einen Nachweis führt. Fällt der Beurlaubungsgrund vorzeitig weg, ist die Studierende oder der Studierende verpflichtet, dies der Hochschule vorzeitig mitzuteilen. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester, im Falle des Abs. 1 Buchstabe f) je Kind, gewährt werden.
- (4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig. Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum beurlaubt werden. Das Vorliegen des Grundes gemäß Satz zwei ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- (5) Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 10 Abs. 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 9 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs und die Aufnahme eines weiteren Studiengangs bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Ein entsprechender Antrag ist während der Frist für die Rückmeldung beim Studierendensekretariat zu stellen. Für den Wechsel eines Studienganges und die zusätzliche Aufnahme eines weiteren Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 10 Bewerbung für einen zulassungsfreien Masterstudiengang

- (1) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.
- (2) Ist gemäß der Prüfungsordnung der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses erforderlich, ist von den Bewerberinnen und Bewerbern ein Antrag auf Prüfung der fachlichen Vorbildung einzureichen.
- (3) Entsprechende Anträge müssen mit den erforderlichen Unterlagen für ein Wintersemester bis zum 15.07., für ein Sommersemester bis zum 15.01. bei der RWTH Aachen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die RWTH Aachen stellt eine Bewerbungswebseite für die Anmeldung zur Verfügung.
- (4) Auf der Bewerbungsseite sind die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, vermerkt. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen, deren Umfang in Credit Points (CP) sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Die RWTH ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (5) Wird ein Antrag nach Absatz 4 unvollständig eingereicht oder versäumt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die in Absatz 3 genannten Fristen, findet eine Überprüfung der fachlichen Vorbildung nicht statt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält hierüber einen entsprechenden Bescheid.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung setzt die Entrichtung eines Zweithörerbeitrags nach der Abgabensatzung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung voraus. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der RWTH nach Anhörung des betreffenden Fakultät versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen nach § 59 HG bestehen.
- (2) Die Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 4 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 HG möglich.
- (4) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der RWTH, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Ihm ist ein Nachweis über die Einschreibung an einer anderen Hochschule beizufügen. Zweithörerinnen und Zweithörern wird eine Bescheinigung über eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für einen Studiengang ausgestellt. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die an der RWTH einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist der allgemeine Gasthörerbeitrag nach der Abgabensatzung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 10 Abs. 4 Satz 1 und 3 sowie § 4 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 3 S. 1 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen oder Leistungsnachweise zu erwerben. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen der Fakultät für einzelne Lehrveranstaltungen sowie dort erbrachte Leistungen eine Bescheinigung erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach einer Ordnung bestätigt. Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium gemäß § 62 Abs. 3 S. 2 HG bleiben unberührt.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsveranstaltungen der RWTH, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13

Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, dem Studierendensekretariat der RWTH unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit;
 - b) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung

- c) endgültig nicht bestandene Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie endgültig nicht erbrachte Leistungsnachweise, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind, sowie Studienabschlüsse an parallel besuchten Zweithochschulen;
 - d) Verlust des Prüfungsanspruches;
 - e) den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an der RWTH Aachen;
 - f) Anrechnungssemester, die für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind;
 - g) den Verlust des Studierendenausweises;
 - h) die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule.
- (2) Für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 10 Abs. 3 gelten die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a), c) und d) entsprechend.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, bei den innerhalb der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des bei der Einschreibung erhaltenen Einwahlcodes und der damit verbundenen Freischaltung der RWTH-E-Mail-Adresse. Die regelmäßige Kenntnisnahme der Emails wird dringend empfohlen.

§ 14 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 31.01.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 06.02.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg